

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt  
für das Magister-Programm Erziehungswissenschaft/Science of Education**

vom 13. Mai 2002

**Hinweise:**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das o. g. Magister-Programm ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung während der Erprobungsphase des Reformstudienganges bis zum Ende des Sommersemesters 2005 verändert werden kann.

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab. Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität  
und Freiheit von Wiedergabebefehlen.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

# **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Erziehungswissenschaft/Science of Education**

vom 13. Mai 2002

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 26 Absatz 1 Nummer 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magisterstudiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“; auf Vorschlag der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat der Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 diese Ordnung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 13. Mai 2002 angezeigt worden.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Magister-Programms „Erziehungswissenschaft/Science of Education“. Sie ergänzt die RPO-MA.

(2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

Das Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ ermöglicht eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Erziehung, Bildung, des Lehrens und Lernens sowie deren Planung und Organisation. Er verbindet die historisch-systematischen, methodischen und institutionellen Perspektiven der Erziehungswissenschaft mit Berufsfeldern in Wissenschaft und Praxis und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern vor. Er führt zu weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiums**

Das Studium vermittelt das theoretische und methodische Instrumentarium zur Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Gestaltung pädagogischer Prozesse sowie ihrer organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen. Zugleich wird gezielt auf die selbstständige wissenschaftliche Arbeit vorbereitet.

## **§ 4**

### **Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen dienen dem Nachweis

- von vertieften Kenntnissen in erziehungswissenschaftlichen Theorien und Methoden,
- der Beherrschung des methodischen Instrumentariums zur Analyse erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Organisation pädagogischer Prozesse,
- von vertieften Kenntnissen in erziehungswissenschaftlichen bzw. pädagogischen Handlungsfeldern und ihrem institutionellen Kontext und
- der Fähigkeit zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit, die insbesondere durch die Magisterarbeit nachgewiesen wird.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ werden gute Absolventen fachlich einschlägiger BA-/MA- und Diplomstudiengänge zugelassen. Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge der Erziehungswissenschaft sowie andere Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Leistungsumfang von vier Semestern der BA-Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft der Universität Erfurt nach Einzelfallprüfung. In diesem fachlich einschlägigen Studium muss ein Notendurchschnitt von 2,4 und besser vorliegen.

(2) Kenntnisse des Englischen sind gemäß § 13 Abs. 5 Buchst. b der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang vom 13. Juni 2001 nachzuweisen.

(3) Die Ableistung eines erziehungswissenschaftlichen Praktikums in einer Praxis- oder Forschungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 Wochenstunden ist durch eine Arbeitsbestätigung der praktikumsgewährenden Einrichtung sowie durch einen persönlichen Erfahrungsbericht nachzuweisen.

(4) Bewerber mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufspraxis werden in Abweichung von Absatz 1 auch dann zugelassen, wenn sie den vorausgesetzten Notendurchschnitt nicht erreicht haben, sofern ein im Studiengang prüfungsberechtigter Hochschullehrer die Zulassung befürwortet. Diese Bewerber brauchen kein Praktikum nach Abs. 3 nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen (vgl. §§ 7 Abs. 3 und 17 Abs. 1 RPO-MA).

(2) Dem Antrag sind neben den Unterlagen für die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 RPO-MA die Nachweise über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 beizufügen.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Anhörung eines zuständigen Fachvertreters (Hochschullehrers). Wenn Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit Auflagen verbinden. Diese dürfen den Leistungsumfang von zwei Semestern in der Qualifikationsphase der BA-Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft der Universität Erfurt nicht überschreiten. Die Studienzzeit verlängert sich in diesem Falle um die zur Erfüllung der Auflagen notwendigen Semester.

## **§ 7**

### **Studienstruktur**

(1) Das Magister-Programm ist auf eine Studiendauer von drei Semestern angelegt und kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Es gliedert sich in eine zweisemestrige Studienphase, in der zehn Studienmodule durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind, und in eine Abschlussphase von einem weiteren Semester, in dem die Magisterarbeit anzufertigen ist.

(3) Das Studium wird weiterhin strukturiert durch ein Leistungspunktesystem gemäß § 4 der RPO-MA.

## **§ 8**

### **Allgemeiner Studienaufbau**

(1) Das Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ umfasst vier Studienbereiche. Die Studienbereiche gliedern sich wie folgt:

- I. Erziehungswissenschaftliche Theorien und Methoden
- II. Bildungs- und Erziehungsprozesse, Lehr- und Lernprozesse
- III. Organisation und Gestaltung pädagogischer Handlungsfelder
- IV. Bildungsinstitutionen und Bildungssysteme

(2) Im Studienbereich I sind die zweistündigen Module „Erziehungswissenschaftliche Theorien“ und „Erziehungswissenschaftliche Methoden“ als Pflichtveranstaltungen zu absolvieren.

(3) Aus den Studienbereichen II bis IV ist je ein Modul zu wählen. Ein weiteres Modul ist in dem Studienbereich zu belegen, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.

(4) Vier weitere zweistündige Module können nach freier Wahl aus dem Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ oder aus einem anderen Magister-Programm absolviert werden.

(5) Von den Modulen gemäß Abs. 2 und 3 müssen zwei mit einer mündlichen Prüfung von 25 Minuten Dauer abgeschlossen werden. Ein weiteres Modul muß mit Referat inkl. schriftlicher Ausarbeitung abgeschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Veranstaltungsformen**

(1) Die wichtigsten Arbeitsformen des Magister-Programms sind Seminare, Kolloquien und Selbststudienmodule. Andere Formen sind nicht ausgeschlossen. In jeder Veranstaltung werden 6 Leistungspunkte erworben.

(2) Von den zehn Modulen der Studienphase können bis zu drei aus Selbststudienmodulen bestehen, deren Inhalte zwischen dem Studierenden und dem Betreuer abzusprechen und schriftlich festzulegen sind. Die Selbststudienmodule bestehen in der Regel aus selbstständiger Lektürearbeit und werden von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch wenigstens drei Konsultationen betreut, die in Gesprächs- oder Kolloquiumsform während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie werden durch mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit oder Klausur abgeschlossen.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Prüfungsleistungen können mit Einverständnis des Prüfers auch in anderen Sprachen abgelegt werden.

### **§ 10**

#### **Mentoren**

(1) Zu Beginn des Studiums im Magister-Programm wählt jeder Studierende aus der Gruppe der im Studiengang prüfungsberechtigten Hochschullehrer einen Mentor. In der Regel betreut der Mentor die Magisterarbeit.

(2) Der Mentor berät den Studierenden bei der Planung des Studiums auf der Basis eines individuellen Studienplans, insbesondere vor der Belegung von Lehrveranstaltungen.

### **§ 11**

#### **Studienschwerpunkt Erziehungswissenschaft**

Studierende, die im Rahmen des Wahlbereiches eines anderen Magister-Programms mindestens vier erziehungswissenschaftliche Module gemäß § 8 Abs. 1 absolviert haben, können nach § 2 Abs. 2 RPO-MA beantragen, dass dieser Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der  
Universität Erfurt

**Anlage****Magister-Programm Erziehungswissenschaft/Science of Education**

Studienbereiche:

- I. Erziehungswissenschaftliche Theorien und Methoden
- II. Bildungs- und Erziehungsprozesse, Lehr- und Lernprozesse
- III. Organisation und Gestaltung pädagogischer Handlungsfelder
- IV. Bildungsinstitutionen und Bildungssysteme

**Empfohlene Studienpläne**

Empfehlung 1:

Studium gänzlich im Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“

Sem.	Studienbereiche				
	Pflicht (2 Module)	Wahlpflicht (4 Module)		Wahl (4 Module)	
1.	I	II	III	I – IV	I – IV
2.	I	IV	I – IV	I – IV	I – IV
3.	Magisterarbeit				

Empfehlung 2:

Studium im Magister-Programm „Erziehungswissenschaft/Science of Education“ und in anderen Magisterprogrammen (a. MA-P)

Sem.	Studienbereiche				
	Pflicht (2 Module)	Wahlpflicht (4 Module)		Wahl (4 Module)	
1.	I	II	III	a. MA-P	a. MA-P
2.	I	IV	I – IV	a. MA-P	a. MA-P
3.	Magisterarbeit				